

des bürgerlichen Rechtshorizontes und Rechtsformalismus in der Anwaltschaft wie überall in der Rechtspflege.

Die Einhaltung der Berufspflichten durch die Mitglieder wird von den Vorständen der Kollegien überwacht. Dadurch ist gewährleistet, daß das Vertrauen, das der Staat und die Werktätigen in die Rechtsanwälte setzen, nicht enttäuscht wird. Zweifellos gibt es noch Erscheinungen falscher Kollegialität gegenüber einzelnen Fällen von Pflichtverletzung. Generell ist jedoch festzustellen, daß die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik sich ihrer Pflichten als Organ der Rechtspflege unseres Arbeiter- und Bauern-Staates bewußt ist. Sie unterscheidet sich auch durch ihre Integrität prinzipiell von der bürgerlichen Rechtsanwaltschaft.

Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik trägt als Organ unserer sozialistischen Rechtspflege einheitlichen Charakter. Sie tritt jedoch organisatorisch in zwei Formen, nämlich der der Kollegien und der der einzelarbeitenden Rechtsanwälte, in Erscheinung. Die Mitglieder der Kollegien haben die Verpflichtung, ihre Kollegen, die noch außerhalb der Rechtsanwaltskollegien stehen, zu überzeugen, daß diesen die Zukunft gehört. Die Erfolge, die die Kollegien auf allen Gebieten erzielen, werden ihre besten Argumente sein. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn für die Übergangszeit organisatorische Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kollegien und den Einzelanwälten geschaffen werden würden.

Vor der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik stehen große Aufgaben, die die schnelle Beseitigung aller noch bestehenden Mängel und Schwächen erfordern. Sie hat als Organ der Rechtspflege mitzuwirken an der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, d. h., sie hat mitzuwirken an der Vollendung der sozialistischen Umwälzung, an der Erhöhung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und an der Erfüllung des Siebenjahrplans.

Durch die Beratung und Vertretung von volkseigenen Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften des Handwerks usw. können die Kollegien einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgaben leisten. Hier liegt unter Berücksichtigung des

gesetzmäßigen Rückganges der Zivil- und Strafsachen in der Periode des vollendeten Aufbaues des Sozialismus die sozialistische Perspektive der Rechtsanwaltschaft. Es gilt, die mannigfaltigen Möglichkeiten zu erkennen, die die Organisation der „juristischen Dienstleistung“ gerade im Kollegium bietet. Die „Zentralisierung“ der Juristen in den Kollegien mit allen sich daraus für ihre ständige Qualifizierung und generelle politisch-fachliche Anleitung ergebenden Folgen, ihre Unabhängigkeit von den unmittelbar Beteiligten, die die Gefahren des Betriebsegoismus vermeidet, und die Tatsache, daß Zweigstellen der Kollegien in fast allen Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, sind Fakten, die für die Weiterentwicklung bestimmend sein werden, welche jedoch schon jetzt die Aufnahme eines engen Kontaktes zwischen den örtlichen sozialistischen Betrieben und den Kollegien veranlassen sollten.

Der Schwerpunkt anwaltlicher Arbeit wird sich immer mehr von der forensischen zur beratenden, organisatorischen Tätigkeit verlagern. Ökonomische Gesichtspunkte werden ständig an Bedeutung gewinnen und immer größere Kenntnisse erfordern. Was Dornberger und Spiller über die Perspektive der Rechtswissenschaft sagten²⁷, gilt entsprechend für die Rechtsanwälte.

Eine verstärkte Zulassung von Mitgliedern der Kollegien zu den Vertragsgerichten würde diese Entwicklung fördern und unter Umständen auch die Zahl der Zweigstellen vergrößern, in denen mehrere Rechtsanwälte tätig sind.

Unabhängig von allen noch vorhandenen Mängeln und Schwächen steht die Entwicklung der Kollegien in den sechs Jahren ihres Bestehens, und steht damit auch die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik deutlich unter dem Zeichen des Aufstiegs von der bürgerlichen Vergangenheit zur sozialistischen Zukunft. Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sind sich dieser Entwicklung bewußt und erkennen, daß die Erfolge untrennbar mit der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden sind.

²⁷ Dornberger/Spiller, Sozialistische Perspektive und Juristen-
ausbildung, Staat und Recht 1959 S. 989 ff.

Das Gesetz über den Siebenjahrplan ist das oberste Gesetz des Schaffens bis 1965. Dieser Plan ist die Zusammenfassung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Zielsetzungen unserer gesamten werktätigen Gesellschaft. Er umschließt die nahe Zukunft, die aus dem fruchtbaren Boden unserer Taten von heute erwachsen wird. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist gleichbedeutend mit der Herbeiführung des Sieges der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(Aus der Rede Walter Ulbrichts zur Begründung des Gesetzes
über den Siebenjahrplan vor der Volkskammer am 30. September 1959)